K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.becker-druck.de

Arnsberg, 25. Juli 2020 Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Spenner GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 20, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker S. 337 – Antrag der Diedr. Hesse GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 111 - 113, 58762 Altena, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren G 0009/20 S. 338

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 338 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 339 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 339 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 339

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

496. Antrag der Firma Spenner GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 20, 59597 Erwitte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.07.2020

900-0255642-0001/IBG-0004-G28/20-Bu

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Spenner GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 15.05.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag, auf Ihrem Grundstück in 59597 Erwitte, Bahnhofstraße 20, Gemarkung Erwitte, Flur 8, Flurstücke 258, 471 und 474 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer Aktivkohledosierung zur Quecksilberminimierung

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1 000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Aktivkohledosierung kommt es zu keiner Erhöhung der Kapazität des Zementwerkes. Das Vorhaben dient ausschließlich der Minderung der Quecksilberemissionen. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert werden.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Busche

(340) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 337

497. Antrag der Diedr. Hesse GmbH & Co. KG, Rahmedestr. 111 - 113, 58762 Altena, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren

G 0009/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 25.07.2020
900-0033042-0020/IBG-0001-G9/20-Heid

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.04.2020 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 18.08.2020, um 10:00 Uhr,
im Haus Lennestein, Werdohler Str. 15,
58762 Altena

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 338

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

498. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 13.07.2020
Die Regionaldirektorin

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, hier: § 10 Abs. 3 RVR-G, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) i.V.m. § 3 der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 19. September 2005, zuletzt geändert am 07.04.2017, durchzuführen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung wählen

die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht

hinzu.

Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- - der für das Verbandsgebiet zuständigen
  - Arbeitgeberverbänden
  - Industrie- und Handelskammern
  - Handwerkskammern
  - Landwirtschaftskammern

  je eine*n Vertreter*in,
- - der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften

  drei Vertreter*innen,
- - und der im Verbandsgebiet tätigen
  - Sportverbände
  - Kulturverbände
  - anerkannten Naturschutzverbände
  - kommunalen Gleichstellungsstellen

  jeweils ein*e Vertreter*in.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerber(n)*innen enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können der

Regionaldirektorin
des Regionalverbandes Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

nach der Kommunalwahl am 13. September 2020 schriftlich Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

Montag, 12. Oktober 2020

einreichen.

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

(230) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 338

499. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 41 041 005 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 16. 7. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 339

500. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 143 762 ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 10. 7. 2020

Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 339

501. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 075 295, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 9. 7. 2020
lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Herr Klinger gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 339

Geht doch!

Gemeinsam die Welt gestalten.

Mit ihrem persönlichen Einsatz unterstützen Fachkräfte und Freiwillige Partnerorganisationen vor Ort und helfen den Menschen in Entwicklungsländern, sich selbst zu helfen.
Machen Sie mit!

Mitglied der actalliance

www.brot-fuer-die-welt.de/fachkraefte

Brot für die Welt

Brot für die Welt –
Evangelischer
Entwicklungsdienst

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

becker druck
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING